

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0300/2016/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2014, Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf:

Der Rat

- a) stellt den Jahresabschluss 2014 fest:
 Bilanzsumme der Schlussbilanz 168.533.909,17 Euro
 Eigenkapital 34.761.673,88 Euro
- b) beschließt, den Jahresfehlbetrag 4.348.200,48 Euro
 der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen
- c) beschließt, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im Rückstellung	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragte in seiner 4. Sitzung am 25.11.2015, TOP 7, die Wirtschaftsprüfergesellschaft BDO AG aus Bonn mit der Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfergesellschaft BDO hat den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014 erstellt, der mit der Empfehlung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 24. Mai 2016 abschließt.

In seiner 6. Sitzung am 22. Juni 2016, TOP 2, hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfergesellschaft BDO AG geprüft, sich diesem Prüfungsbericht inhaltlich in vollem Umfang angeschlossen und beschlossen, ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch Beschluss fest, beschließt zugleich über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 4.348.200,48 Euro ist der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet dem Rat über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Ausschuss.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW wurde dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben.

Anlage:

Bestätigungsvermerk
Jahresabschluss